



An die Beihilfeberechtigten

Gransee, im September 2018

Zeichen bitte immer angeben:

Ihre Beihilfekasse
Telefon: 03306 7986- 4010
beihilfekasse@kvbbg.de
www.kvbbg.de

Rundschreiben 01/2018 – Beihilfekasse

Inhalt:

Informationen der Beihilfekasse Informationen zur achten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Sehr geehrte/r Beihilfeberechtigte/r,

am 30. Juli 2018 wurde die Achte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) im Bundesgesetzblatt (Teil I Nummer 28 Seite 1232) verkündet. Sie trat am 31. Juli 2018 in Kraft.

Schwerpunkt der Verordnung ist die wirkungsgleiche Übertragung der aktuellen Leistungsverbesserungen aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in die Beihilfe.

Die Achte Änderungsverordnung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

1. Berücksichtigung von Kindern über das 25. Lebensjahr hinaus (§ 4 Absatz 2 BBhV)

Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, so sind sie weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.

2. Psychotherapeutische Leistungen (§§ 18 – 20 BBhV)

2.1. Aufnahme der Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung in § 18 der BBhV

Die psychotherapeutische Akutbehandlung wurde wirkungsgleich zur GKV in die BBhV übertragen.

Es handelt sich bei der Akutbehandlung um eine Soforthilfe bei akuten psychischen Krisen- und Ausnahmeständen. Die Akutbehandlung kann bis zur Gutachtenentscheidung über die Durchführung eines psychoanalytisch begründeten Verfahrens (§ 19 BBhV) oder einer Verhaltenstherapie (§ 20 BBhV) anerkannt werden.

Voraussetzung ist, dass ein akuter Behandlungsbedarf in einer probatorischen Sitzung festgestellt wird und ein Gutachterverfahren bei der Beihilfekasse beantragt worden ist. Im Falle eines positiven Gutachtens wird die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen auf das Kontingent der Behandlungen nach den §§ 19 und 20 BBhV angerechnet.

2.2. Wirkungsgleiche Übertragung von weiteren Regelungen aus der GKV in die BBhV

Bei Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und analytischer Psychotherapie können mit dem Erstantrag mehr Therapiesitzungen als bisher genehmigt werden. Bei psychoanalytisch begründeten Verfahren von Kindern und Jugendlichen wurde die Altersbegrenzung vom 18. Lebensjahr auf das 21. Lebensjahr angehoben.

3. Heilmittel (§ 23 BBhV und Anlagen 9 und 10)

Die beihilfefähigen Höchstbeträge für ärztlich verordnete Heilmittel (Massage, Krankengymnastik etc.) nach § 23 BBhV und der Anlage 9 werden in 2 Schritten erhöht. Maßgebend ist hierbei der Behandlungstag. Die erste Erhöhung erfolgt ab dem Behandlungstag 31. Juli 2018, die zweite Erhöhung erfolgt ab dem Behandlungstag 1. Januar 2019.

Neu aufgenommen wurden die Bereiche

- Palliativversorgung mit der Leistung physiotherapeutische Komplexbehandlung und mit einem Richtwert von 60 Minuten;
- Ernährungstherapie mit den Leistungen Erstgespräch sowie Einzel- und Gruppenbehandlungen.

Die Auflistung der Leistungserbringer nach Anlage 10 zu § 23 BBhV wurde an die Bezeichnungen im GKV-Bereich angepasst. Die Leistungserbringer im Bereich Ernährungstherapie wurden neu eingefügt.

4. Versandkosten für Hilfsmittel (§ 25 BBhV und Anlage 11)

Gesondert ausgewiesene Versandkosten für die Beschaffung von Hilfsmitteln sind nicht beihilfefähig. Dies entspricht einer bereits für Arzneimittel geltenden Regelung.

5. Erweiterung bei Sehhilfen (§ 25 BBhV und Anlage 11)

Im Anschluss an eine Vorgriffsregelung sind Kosten für Brillengläser nun auch bei Personen über 18 Jahre bei einem Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler bei Kurz- oder Weitsichtigkeit von mehr als 6 Dioptrien oder bei einer Hornhautverkrümmung von mehr als 4 Dioptrien beihilfefähig. Liegt ein Refraktionsfehler nur bei einem Auge vor, so sind die Kosten auch bei dem Brillenglas für das andere Auge beihilfefähig. Es gelten die Höchstbeträge des Abschnittes 4, Unterabschnitt 2 der Anlage 11.

6. Screening bei Bauchortenaneurysmen (§ 41 BBhV und Anlage 13)

Neu ist die Beihilfefähigkeit der Kosten für ein einmaliges Screening auf Bauchortenaneurysmen für männliche beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

7. Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko (§ 41 BBhV und Anlage 14a)

In die BBhV wurde ein Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko aufgenommen. Dabei handelt es sich um ein diagnostisches Konzept zur Beratung und Untersuchung zur Einschätzung des Risikos für eine Krebserkrankung. Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Untersuchung in einer der in Anlage 14a aufgeführten Kliniken durchgeführt wird.

8. Direktabrechnung Krankenhaus (§ 51a BBhV und Anlage 16)

Mit § 51a BBhV wurde auf Bundesebene eine Rechtsgrundlage zur Direktabrechnung zwischen Festsetzungsstellen und Krankenhäusern geschaffen. Zur Verfahrensweise im Land Brandenburg erfolgt eine gesonderte Information.

Die Achte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sowie die entsprechenden Anlagen sind unter www.kvbbg.de zu finden.

Des Weiteren steht Ihnen das Team der Beihilfekasse für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Beihilfekasse